

Übersicht Besteuerung

Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

ART DER LEISTUNG	BIS ZUM 31/12/2000	VON 01/01/2001 BIS 31/12/2017	SEIT 01/01/2018
LEISTUNGEN NACH PENSIONIERUNG			
in Form von Rente (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	ordentliche Besteuerung auf 87,50% der Besteuerungsgrundlage ⁽¹⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽²⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽³⁾
in Form von Kapital (Pensionierung mit mindestens 5 Jahren Mitgliedschaft)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁶⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
LEISTUNGEN VOR DER PENSIONIERUNG			
Vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)			
Voraussetzung: mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft und > Beendigung der Arbeitstätigkeit und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 5 Jahre mit mindestens 20 Beitragsjahren in die gesetzliche Rente oder > Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten und Erreichen des Mindestalters für die gesetzliche Altersrente innerhalb der nächsten 10 Jahre	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽¹⁰⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽¹⁰⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ oder ordentliche Besteuerung ⁽¹⁰⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Gesamtablöse			
Pensionierung ohne das Erfüllen der Voraussetzungen um auf die Leistungen zugreifen zu können	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Verlust Voraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Ableben	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁵⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Vorschüsse			
Kauf/Renovierung der Erstwohnung (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 100% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Ausgaben im Gesundheitsbereich (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 100% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾	Ersatzsteuer von 15% ⁽⁹⁾ auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾
Ausgaben für Fortbildung, laufende Fortbildung und Elternzeiten (mind. 8 Jahre Mitgliedschaft, bis zu 100% des angesparten Kapitals)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁷⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁸⁾

ART DER LEISTUNG	BIS ZUM 31/12/2000	VON 01/01/2001 BIS 31/12/2006	SEIT 01/01/2007
LEISTUNGEN VOR DER PENSIONIERUNG			
Gesamtablöse			
Verlust Voraussetzungen - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Entlassung, Kündigung, usw.)	getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽⁴⁾	ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ⁽¹¹⁾	Ersatzsteuer von 23% auf die Besteuerungsgrundlage ⁽¹²⁾

Anmerkungen:

(1) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital zurückzuführen ist.

(2) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) zurückzuführen ist.

(3) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man die Rente, die auf das ab dem 01.01.2018 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge) zurückzuführen ist.

(4) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital nach Abzug der Beiträge des Arbeitnehmers, die weniger als 4% der Entlohnung und der Steuerfreiheit auf die Abfertigung ausmachen.

(5) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).

(6) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital mit den Erträgen nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge. Hinweis: Bereits besteuerte Einkommen sind unter der Bedingung ausgeschlossen, dass die Leistung in Kapitalform nicht 1/3 des Gesamtbetrages übersteigt. Daher muss überprüft werden, dass der jährliche Betrag der periodischer Zusatzrente, berechnet mit Bezug auf 2/3 des insgesamt angesparten Kapitals, nicht 50% des Sozialgeldes übersteigt.

(7) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01/01/2001 bis 31.12.2017 angereifte Kapital mit den Erträgen nach Abzug der nicht abgezogene Beiträge.

(8) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das ab 01.01.2018 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).

(9) Die Steuer von 15% wird ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr um jährlich 0,3% verringert. Die Verringerung kann nie die 6% übersteigen und die Ersatzsteuer kann daher niemals weniger als 9% ausmachen.

(10) Das Mitglied hat bei der Steuererklärung die Möglichkeit, die Ersatzsteuer nicht gelten zu lassen, indem es die ordentliche Besteuerung wählt.

(11) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).

(12) Unter Besteuerungsgrundlage versteht man das ab 01.01.2007 angereifte Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (Erträge und nicht abgezogene Beiträge).